

Merkblatt „Investivkredit“ (IK0) und „Investivkredit 100“ (IH0)

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 1 KMU-Kriterium) und Angehörige freier Berufe einschließlich der Heil- und Heilhilfsberufe. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig, da hierfür spezielle Förderprogramme bestehen.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk eingetragen sein. Unternehmen des handwerksähnlichen Gewerbes im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderungsfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von bestehenden Betrieben gewährt.

Die Anschaffung von Waren, Kraftfahrzeugen, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, sowie Vorhaben der Ersatzbeschaffung werden nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen sind auch Vorhaben, die unter die Begünstigungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ fallen. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderungsfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Für Darlehen, die im vollen Eigenrisiko der Hausbank ausgereicht werden, wird der Zinssatz zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen sowie Angaben zu Darlehenslaufzeiten, Auszahlungssatz und Gebühren können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. einer Kreditgarantiegemeinschaft - KGG - beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) findet das risikogerechte Zinssystem keine Anwendung. Es gelten feste Zinssätze für alle Preisklassen.

3.2 Konditionen Investivkredit

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt 40 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag ist auf 12.000 EUR festgelegt. Es können somit Vorhaben mit förderfähigen Aufwendungen ab 30.000 EUR berücksichtigt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 310.000 EUR.

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderkonditionen des Investivkredits ProSpezial (IK1) siehe Merkblatt „Startkredit ProSpezial“ sowie „Investivkredit ProSpezial“.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03. und 30.09.

3.3 Konditionen Investivkredit 100

Durch den Investivkredit 100 lässt sich der Finanzierungsanteil des Investivkredits (siehe Tz. 3.2) bei Inanspruchnahme der hieraus im Einzelfall maximal möglichen Förderung auf bis zu 100 % aufstocken.

Der Darlehensmindestbetrag beträgt 2.500 EUR.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 1,5 Mio. EUR.

Bei einem darüber hinaus gehenden Finanzierungsbedarf ist ggf. der Einsatz eines Universalkredits (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Die Darlehenstypen mit 20-jähriger Laufzeit sind auf Vorhaben mit mindestens 50 % langfristig zu finanzierenden Investitionen (z. B. bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb) beschränkt.

Die Anerkennnisfrist beträgt 2 Monate und die Abrufrfrist 12 Monate ab Zusagedatum. Wird die Offerte nicht rechtzeitig angenommen, wird sie gegenstandslos.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind je nach Zusagedatum der 31.03. und 30.09. oder der 30.06. und 30.12.

Der bei Darlehensauszahlung einbehaltene Abzug teilt sich auf in eine Bearbeitungsgebühr und eine Risikoprämie für das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredits während der Zinsfestschreibungsperiode. Der Abzug beinhaltet somit laufzeitunabhängige Gebühren und wird bei vorzeitiger Tilgung nicht erstattet.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

Bei der Gewährung aller Varianten des Investivkredits müssen die Bestimmungen der durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachten Richtlinie für das Bayerische Mittelstandskreditprogramm in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden.

4.2 Vorbeginnklausele

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

4.3 Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können im Investivkredit nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Gewinn des antragstellenden Unternehmens bzw. freiberuflich Tätigen zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften des Inhabers/Gesellschafters mehr als 170.000 EUR beträgt. Bei Gesellschaften erhöht sich diese Grenze für jeden weiteren tätigen Gesellschafter (der mit mindestens 15 % am Betrieb beteiligt sein muss) um 85.000 EUR, insgesamt aber um nicht mehr als 170.000 EUR, also auf höchstens 340.000 EUR.

Ferner werden im Investivkredit nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die förderungsfähigen Investitionsaufwendungen mindestens 100 % der Summe aus verdienten Abschreibungen und Gewinn (siehe Tz. 5 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“) des letzten bzw. vorletzten Jahres betragen.

Soweit ein Antragsteller wegen der Prosperitätsklausel (Gewinngrenze und Cash-Flow-Klausel) keinen Investivkredit erhalten kann, steht diesem trotzdem der Investivkredit 100 offen, und zwar bis zu einem Finanzierungsanteil von 100 % bzw. einer Obergrenze von 1,5 Mio. EUR (siehe Tz. 3.3). Allerdings müssen die übrigen Fördervoraussetzungen für den Investivkredit erfüllt sein.

4.4 Vorangegangene Förderung

Eine Darlehensgewährung ist nur möglich, wenn unter Anrechnung des Investivkredits sowie des Investivkredits ProSpezial und Pro (ggf. auch des Startkredits sowie des Startkredits ProSpezial und Pro), die im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren bereits bewilligt wurden, der Darlehenshöchstbetrag (siehe Tz. 3.2) nicht überschritten wird.

Ist der Darlehenshöchstbetrag des Investivkredits durch eine vorangegangene Förderung teilweise oder voll ausgeschöpft, erhöht sich der Investivkredit 100 (siehe Tz. 3.3) bis maximal 1,5 Mio. EUR entsprechend.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“.

5 Mehrfachförderung

Der Investivkredit kann, mit Ausnahme einer Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme oder ERP-Regionalförderprogramm), mit Förderprogrammen des Bundes (z. B. ERP-Kapital für Wachstum) und des Landes kumuliert werden, soweit die von der Europäischen Union festgelegten Fördershöchstsätze nach der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 4 Subventionswert) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten sind.

6 Haftungsfreistellung „HaftungsPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungsPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-Bürgschaft bzw. die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft – KGG – beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Anträge auf Investivkredit und Investivkredit 100 sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Bei Beantragung des Investivkredits 100 ist das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen. Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Wird gleichzeitig eine LfA-Bürgschaft bzw. die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft – KGG – beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.